

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz" besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist der Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen, Vereine und anderen gemeinnützigen Organisationen in der Schweiz.

Er nimmt die Interessen der gemeinnützigen Stiftungen, Vereine und anderen gemeinnützigen Organisationen wahr und setzt sich dabei für Rahmenbedingungen und Regelungen ein, die ihnen eine wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Ausserdem fördert der Verein den Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Gemeinnützigkeit.

Der Zweck wird namentlich erfüllt durch:

- Aufbau und Pflege von Verbindungen zu gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden;
- Interessenvertretung in den Gesetzgebungsverfahren;
- Information und Beratung der Mitglieder;
- Veranstalten von Tagungen und Seminaren;
- Publikation von Schriften;
- Öffentlichkeitsarbeit, einschliesslich Förderung des Ansehens der gemeinnützigen Stiftungen, Vereine und anderen gemeinnützigen Organisationen;
- Aufbau und Pflege von Verbindungen zu anderen Organisationen mit vergleichbaren Zielsetzungen im In- und Ausland.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können gemeinnützige Stiftungen sowie andere juristische und natürliche Personen aufgenommen werden.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Bewerbers.

Der Austritt ist jederzeit jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Auflösung oder Tod des Mitglieds.

Art. 5 Mitgliederbeiträge, Haftung

Der Verein erhebt folgende Jahresbeiträge:

- a) Stiftungen und andere juristische Personen:
0,5 Promille des Vermögens, jedoch mindestens CHF 300.-- und höchstens CHF 2'000.--.
- b) Natürliche Personen: CHF 300.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle.

Art. 7 Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet die ordentliche Vereinsversammlung statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 8 Kompetenzen der Vereinsversammlung

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) die Wahl des Vorstands, seines Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) die Entlastung und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts
- d) die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins
- e) die Beschlussfassung über alle anderen von Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 9 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vereinsbeschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung darf nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden Beschluss fassen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand wird in der ordentlichen Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Kompetenzen des Vorstands, Geschäftsstelle

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Zur Ausführung seiner Beschlüsse und zum Vollzug des Vereinszwecks setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann entschädigt werden.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Sie besteht aus einer juristischen Person oder ein bis zwei natürlichen Personen, die dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und erstattet darüber der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 15 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks über die Verwendung des Vermögens.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 1990 angenommen worden und in Kraft getreten.

Die Artikel 1 Abs. 1, 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1, 6 lit. c und d, 8 lit. a bis c, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 13 Abs. 2, 14 und 17 Abs. 2 wurden durch Beschluss der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 13. November 2002 revidiert und auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Der Artikel 5 Abs. 1, lit. a und b wurde durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 4. Juni 2008 revidiert und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.